

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015**

Aufgrund von § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 20.04.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015 beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungen**

Die Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2015 (Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nummer 06/2015, Seite 26) wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 8 Abs. 3 Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

„die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 2 von der Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 LBesG LSA sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD/VKA bzw. Entgeltgruppen S 15 bis S 18 TVöD SuE im Einvernehmen mit dem Landrat mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,“

### **§ 2**

§ 12 Abs. 1 Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

„die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 LBesG LSA sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD/VKA bzw. Entgeltgruppen S 2 bis S 14 TVöD SuE; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD/VKA bzw. Entgeltgruppen S 2 bis S 18 TVöD SuE) bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung eines Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,“

### **§ 3**

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der alte ehrenamtliche Behindertenbeauftragte führt seine Aufgaben bis zur Bestellung des neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten weiter.“

**§ 4**

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der alte ehrenamtliche Ausländerbeauftragte führt seine Aufgaben bis zur Bestellung des neuen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten weiter.“

**§ 5**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der alte Seniorenbeirat führt seine Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirates weiter.“

**§ 6**

§ 22 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 26. Mai 2016

gez. Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)